

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20/22 „Parkstraße / Schönsitzstraße / Hauptstraße“ im Stadtteil Niederdollendorf vom 10. Mai 2022

Aufgrund § 14 und § 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Königswinter am 09.05.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet, für das der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Königswinter am 14.01.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20/22 „Parkstraße / Schönsitzstraße / Hauptstraße“ im Stadtteil Niederdollendorf beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Niederdollendorf: 2342, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2738, 2742, 2792, 2793, 2795, 2796, 2799, 2801, 2803, 2805, 391/2, 401/6, 405/4.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

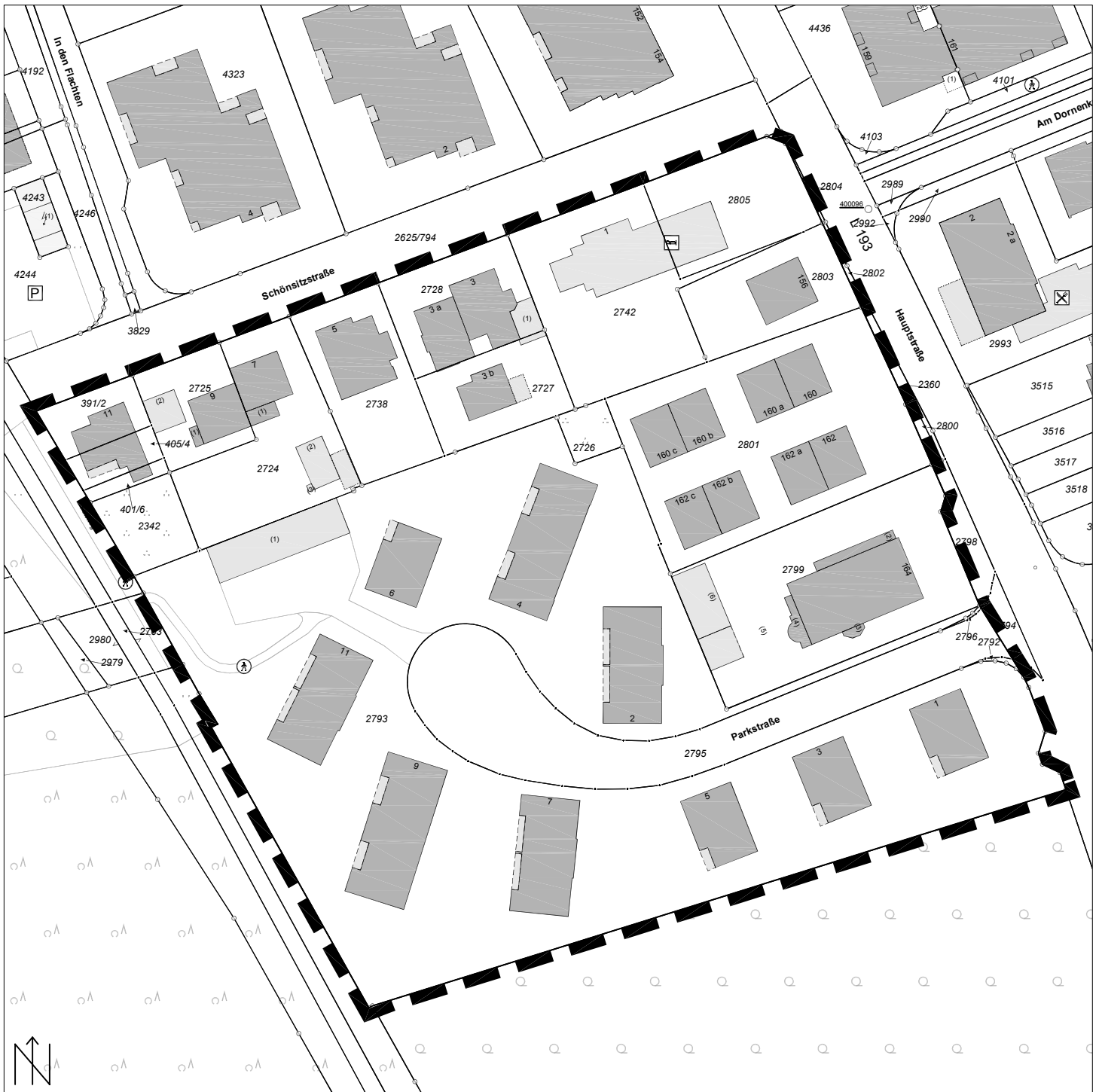
Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königswinter, den 10. Mai 2022

Lutz Wagner
Bürgermeister



Stadt Königswinter
 Der Bürgermeister
 Servicebereich Stadtplanung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20/22 „Parkstraße / Schönsitzstraße / Hauptstraße“ im Stadtteil Niederdollendorf

Maßstab

1 : 1.000

Planformat

DIN A4